

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

9. September 1999

Nr. 32

## Inhalt:

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming"

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming"

Änderungen der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming"

Änderungssatzung zur Satzung des des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming"

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

**Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming"**

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 06. Juli 1998 (GVBl I S. 162) folgende Feststellung getroffen:

- 1.) Der Zweckverband ist am 15.06.1994 unter dem Namen Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog - Fläming" mit folgenden Verbandsmitgliedern entstanden:  
Altes Lager, Grüna, Stadt Jüterbog, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof, Werder, Blönsdorf, Danna, Dennewitz, Langenlippsdorf, Malterhausen, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna sowie Bochow.
- 2.) Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die nach der Bekanntmachung geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung - im Zuge des Feststellungsverfahrens vorgenommene Satzungsänderungen wurden durch Kursivdruck kenntlich gemacht lauten:

Gründungssatzung vom 17.05.1994

**Satzung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog - Fläming"**

**Präambel**

Die Gemeinden sind entsprechend der Gemeindeordnung (GO) § 3 des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl S. 398) zur Trinkwasserversorgung sowie zur schadlosen Abwasserableitung und -behandlung verpflichtet. Die in der Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden wollen diese Aufgaben im Interesse einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit gemeinschaftlich lösen.

## § 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Die in der Anlage 1 bezeichneten Städte und Gemeinden bilden auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretungen nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl Land Brandenburg S. 685/686) einen Zweckverband.

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung des Zweckverbandes.

- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog - Fläming"

- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Jüterbog, Karl-Marx-Str. 1.
- (5) Die Gemeindegebiete und Stadtgebiete der Verbandsmitglieder bilden das Verbandsgebiet.

## § 2 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

1. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser,
2. die schadlose Entsorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

- (2) Der Zweckverband übernimmt die im Verbandsgebiet gelegenen öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwassersysteme in sein Eigentum gemäß der Beschlüsse der Verbandsmitglieder.

- (3) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

- (4) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- (5) Der Zweckverband ist nach Richtlinien und Plänen zu entwickeln. Grundlagen dazu bilden

1. die bestätigten Flächennutzungs- oder Bebauungspläne, Gewerbeansiedlungen und dgl. der Verbandsmitglieder,
2. die flächendeckende Konzeption zur Entwicklung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet für alle Verbandsmitglieder.

(6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(7) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder ihre Wirksamkeit schädigen oder sonstwie Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.

(3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekannt werdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Abwassers zu benachrichtigen.

(4) Hierzu findet § 6 Abs 1 und 2 GKG Anwendung.

### **§ 4 Organe des Zweckverbandes sind:**

- die **Verbandsversammlung**,
- der **Verbandsvorstand**,
- der **Verbandsvorsteher**.



## § 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter. Für diesen Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Aufgaben des Vertreters der Kommune bei Abwesenheit wahrnimmt.

Der Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhält folgende Stimmrechte:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| - Kommunen bis 500 Einwohner           | eine Stimme         |
| - Kommunen über 500 bis 1000 Einwohner | zwei Stimmen        |
| - je weitere 1000 Einwohner            | eine weitere Stimme |

Die Einwohnerzahl wird festgelegt auf der Grundlage der *Daten der Einwohnermeldeämter*, bezogen auf das Jahresende eines jeden Jahres. Die Stimmrechte sind daraus entsprechend der Einwohnerentwicklung jährlich zu präzisieren und durch die Verbandsversammlung in der ersten Sitzung des Jahres zu bestätigen.

(2) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung bzw. der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der GO § 50 (6) GO aus deren Mitte bestellt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

## § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung (Geschäftsordnung, Kassenordnung usw.) des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz sowie Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Vorstand.

(2) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und beschließt insbesondere über:

1. die Wahl und gegebenenfalls die Abwahl des Vorsitzenden der Versammlung, des Vorstandsvorsitzenden und der Mitglieder im Vorstand, gleiches gilt für die jeweiligen Stellvertreter,
2. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
5. die Aufnahme, Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
6. den Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als 100 000,00 DM im Einzelfall im Rahmen des Haushaltes,
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
8. die Entscheidung über Stundungen und Anforderungen gestundeter Beträge, soweit der Betrag 4 000,00 DM übersteigt,
9. die Aufnahme neuer Mitglieder, den Austritt von Mitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Aufteilung des Verbandsvermögens,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Überschusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden,
11. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Vorstandsvorsitzenden vorgelegt werden und deren Vorlage sie verlangt,
12. die Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
13. die Aufgaben des Vorstandes.

### **§ 7 Einberufung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.

- (2) Die **Verbandsversammlung** muss **zusammentreten**, wenn es die **Vertreter** mit der **Mehrheit der Stimmen** in der **Verbandsversammlung** oder der **Verbandsvorsteher** unter **Angabe des Beratungsgegenstandes** verlangen.
- (3) Die **Verbandsversammlung** wird vom **Vorsitzenden** der **Verbandsversammlung** unter **Mitteilung der Tagesordnung** einberufen. Die **Ladungsfrist** beträgt **zwei Wochen**. Die **Geschäftsordnung** kann für **Eilfälle** eine **kürzere Ladungsfrist** vorsehen; auf die **Abkürzung** ist in der **Ladung** hinzuweisen.
- (4) Die **erste Sitzung** nach der **Bildung des Zweckverbandes** wird durch die **Aufsichtsbehörde** einberufen.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Die **Verbandsversammlung** ist **beschlussfähig**, wenn nach **ordnungsgemäßer Ladung** die **anwesenden Vertreter** mehr als **70 v.H.** der **möglichen Stimmrechte** besitzen oder wenn **alle Vertreter** **anwesend** sind und **keiner** eine **Verletzung der Vorschriften** über die **Einberufung** rügt.
- (2) Ist eine **Angelegenheit** wegen **Beschlussunfähigkeit** der **Verbandsversammlung** **zurückgestellt** worden, und wird die **Verbandsversammlung** zur **Verhandlung** über den **gleichen Gegenstand** zum **zweiten Mal** einberufen, so ist sie **ohne Rücksicht** auf die **Zahl der Stimmen** der **anwesenden Vertreter** **beschlussfähig**, wenn in der **Ladung** zur **zweiten Sitzung** **ausdrücklich** hierauf **hingewiesen** worden ist.
- (3) Die **Sitzungen** der **Verbandsversammlung** sind **öffentlich**, soweit nicht das **öffentliche Wohl** oder **berechtigte Interessen Einzelner** den **Ausschluss der Öffentlichkeit** erfordern.

### **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) **Beschlüsse** werden, soweit es durch **Gesetz** oder diese **Satzung** nicht anders **bestimmt** ist, mit **Mehrheit** der auf **Ja** oder **Nein** lautenden **Stimmen** gefasst. Bei **Stimmgleichheit** gilt der **Antrag** als **abgelehnt**.
- (2) Eine **Mehrheit** von **zwei Dritteln** der **Stimmen** ist bei **Beschlüssen** nach § 6 (2) Nr. 9 dieser **Satzung**, bei **Abwahl** nach § 6 (2) Nr. 1 sowie zur **Änderung** dieser **Satzung** **erforderlich**.

## § 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.
- (2) Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Partnern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

## § 11 Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Bestandteil der Niederschrift ist der Nachweis der Anwesenheit der Teilnehmer.

## § 12 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren fünf von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Verbandsvorstandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Hauptausschuss entsprechend.
- (2) Beratende Mitglieder im Verbandsvorstand können zusätzlich andere Angehörige aus den Gemeindevertretungen oder Gemeindeverwaltungen der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder aus der Amtsverwaltung dieser Gemeinde sein. Beratende Mitglieder des Verbandsvorstandes sind durch die Verbandsgemeinden vorzuschlagen und durch die Verbandsversammlung zu bestätigen. Die Mitglieder aus der Verbandsversammlung müssen im Verbandsvorstand die Mehrheit bilden.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.
- (5) Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 7, 8, 9 Abs. 1, 10, 11 dieser Satzung und die Vorschriften in der Gemeindeordnung, die für den Hauptausschuss gelten, entsprechend Anwendung. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Die



Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gegeben.

### **§ 13 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Die Versammlung wählt einen Vorstand sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den Vorstand und seinen Vertreter regelt sich nach der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Versammlung, die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, es sei denn, sie sind der Versammlung gemäß § 6 ausschließlich zugewiesen.
- (4) Der Vorstand oder sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzte des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter. Hierzu findet § 6 Abs. 2 Nr. 2 Anwendung.
- (7) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstand und von seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

### **§ 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes, der Vorstand und der Stellvertreter des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Dem Vorstand kann daneben Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die durch den Vorstand vorzuschlagen und durch die Versammlung

zu beschließen ist. Die Aufwandsentschädigung und der Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

### **§ 15 Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes Brandenburg anzuwenden.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

### **§ 16 Deckung des Finanzbedarfes, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlagen**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) *Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.*
- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten. Diese Abschlagszahlungen erfolgen am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres

als Vorauszahlung in Höhe von jeweils einem Viertel der zu zahlenden Jahresumlage.

- (4) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die zu errichtenden Verbandsanlagen zur Verfügung.
- (5) Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch Eigenmittel, Zuschüsse des Staates sowie Landesmittel und Darlehensmittel und Darlehensaufnahmen finanziert.
- (6) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes

### **§ 17 Bekanntmachung**

- (1) *Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.*
- (2) *Sonstige Mitteilungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.*
- (3) Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung des vollen Wortlautes abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann. Die zeichnerischen Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes 14913 Jüterbog, Karl-Marx-Str. 1, zur Einsicht offenzulegen. Die Dauer der Auslegung beträgt einen Monat.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im *Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming* bekannt gemacht.

### **§ 18 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes**

- (1) Der Zweckverband kann unter den Bedingungen des § 6 Abs. 2 Nr. 9 und des § 9 Abs. 2 dieser Satzung aufgelöst werden.

- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einnahmeanteile des Vorjahres über
- (3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes und etwaige Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend der Einnahmeanteile des Vorjahres zu übernehmen, soweit nicht nach § 14 abweichende Regelungen getroffen sind.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dieses erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Abwicklung der im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.
- (5) Bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung nur für den Einnahmeanteil des Vorjahres statt.
- (6) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (7) Die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft hat schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung und der Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen. Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung mit gleichzeitiger Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Jüterbog, 17. Mai 1994



**Anlage 1**

der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog - Fläming"

Die folgenden unten aufgeführten Gemeinden und Städte haben durch ihre Gemeindevertretungen den Beitritt zu o.g. Verband beschlossen.

Die Bürgermeister, die Stadtverordnetenvorsitzenden der beitriftswilligen Gemeinden und die Amtsdirektoren der betroffenen Gemeinden:

• **Amtsbereich Jüterbog**

- Gemeinde Altes Lager Beschluss vom 03. März 1994	gez. Brüning R. Brüning Bürgermeister	gez. i.V. Gierard B. Rüdiger Amtsdirektor
- Gemeinde Gruna Beschluss vom 08. März 1994	gez. i.V. Rauer G. Weiß Bürgermeisterin	gez. i.V. Gierard B. Rüdiger Amtsdirektor
- Stadt Jüterbog Beschluss vom 23. März 1994	gez. Sonnenfeld G. Sonnenfeld Stadtverordneten- vorsitzender	gez. i.V. Gierard B. Rüdiger Amtsdirektor
- Gemeinde Kloster Zinna Beschluss vom 02. März 1994	gez. i.V. Sandhop F. Letz Bürgermeister	gez. i.V. Gierard B. Rüdiger Amtsdirektor
- Gemeinde Markendorf Beschluss vom 07. März 1994	gez. Botzet M. Botzet Bürgermeister	gez. i.V. Gierard Rüdiger Amtsdirektor
- Gemeinde Neuheim Beschluss vom 08. März 1994	gez. Wolf H. Wolf Bürgermeister	gez. i.V. Gierard B. Rüdiger Amtsdirektor

- Gemeinde Neuhof Beschluss vom 01. März 1994	gez. Kühne H. Kühne Bürgermeisterin	gez. i.V. Gierard B. Rüdiger Amtdirektor
- Gemeinde Werder Beschluss vom 22. März 1994	gez. Jäger E. Jäger Bürgermeisterin	gez. i.V. Gierard B. Rüdiger Amtdirektor
<b>• Amtsbereich Niedergörsdorf</b>		
- Gemeinde Blönsdorf Beschluss vom 17. März 1994	gez. i.V. Rzehak W. Höhne Bürgermeister	gez. Rauhut W. Rauhut Amtdirektor
- Gemeinde Danna Beschluss vom 08. März 1994	gez. Wesemeier R. Wesemeier Bürgermeister	gez. Rauhut W. Rauhut Amtdirektor
- Gemeinde Dennewitz Beschluss vom 24. März 1994	gez. Koch G. Koch Bürgermeister	gez. Rauhut W. Rauhut Amtdirektor
- Gemeinde Langenlippsdorf Beschluss vom 21. März 1994	gez. Nitsche E. Nitsche Bürgermeister	gez. Rauhut W. Rauhut Amtdirektor
- Gemeinde Malterhausen Beschluss vom 24. März 1994	gez. Thiel G. Thiel Bürgermeister	gez. Rauhut W. Rauhut Amtdirektor
- Gemeinde Niedergörsdorf Beschluss vom 15. März 1994	gez. Liese H. W. Liese Bürgermeister	gez. Rauhut W. Rauhut Amtdirektor

- Gemeinde Oehna Beschluss vom 10. März 1994	gez. Maruffke H. Maruffke Bürgermeister	gez. Rauhut W. Rauhut Amtdirektor
- Gemeinde Rohrbeck Beschluss vom 11. April 1994	gez. i.V. Bandke H. Buchholz Bürgermeister	gez. Rauhut W. Rauhut Amtdirektor
- Gemeinde Schönefeld Beschluss vom 22. März 1994	gez. Wesner R. Wesner Bürgermeister	gez. Rauhut W. Rauhut Amtdirektor
- Gemeinde Seehausen Beschluss vom 18. März 1994	gez. Schröter W. Schröter Bürgermeister	gez. Rauhut W. Rauhut Amtdirektor
- Gemeinde Wergzahna Beschluss vom 29. März 1994	gez. Dietz R. Dietz Bürgermeisterin	gez. Rauhut W. Rauhut Amtdirektor
 <b>• Amtsbereich Niederer Fläming</b>		
- Gemeinde Bochow Beschluss vom 05. Mai 1994	gez. Schmidt J. Schmidt Bürgermeister	gez. Werner E. Werner Amtdirektor

Änderungssatzung vom 22.06.1994 gemäß § 4 i.V.m. § 7 StabG, in Kraft getreten am 22.06.1994.

**Erste Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
"Jüterbog - Fläming"**

Die Anlage 1, die gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" Bestandteil der Satzung des Zweckverbandes ist, wird wie folgt ergänzt:

Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden haben durch ihre Gemeindevertretungen den Beitritt zu o.g. Verband für den Bereich Trinkwasser beschlossen:

• **Amtsbereich Niederer Fläming**

- Gemeinde Borgisdorf Beschluss vom 09. Juni 1994	gez. Semrok Bürgermeister	gez. Werner Amtsdirektor
- Gemeinde Hohenahlsdorf Beschluss vom 17. Mai 1994	gez. Richter Bürgermeister	gez. Werner Amtsdirektor
- Gemeinde Hohengörsdorf Beschluss vom 15. Juni 1994	gez. Schütte Bürgermeister	gez. Werner Amtsdirektor
- Gemeinde Riesdorf Beschluss vom 09. Juni 1994	gez. Rinke Bürgermeister	gez. Werner Amtsdirektor
- Gemeinde Schlenzer Beschluss vom 14. Juni 1994	gez. Domke Bürgermeister	gez. Werner Amtsdirektor
- Gemeinde Sernow Beschluss vom 13. Juni 1994	gez. Sernow Bürgermeister	gez. Werner Amtsdirektor
- Gemeinde Welsickendorf Beschluss vom 14. Juni 1994	gez. Lieske Bürgermeister	gez. Werner Amtsdirektor



- Gemeinde Werbig

Beschluss vom 15. Juni 1994

gez. Dümichen  
Bürgermeister

gez. Werner  
Amtdirektor

- Gemeinde Zellendorf

Beschluss vom 14. Juni 1994

gez. Schubert  
Bürgermeister

gez. Werner  
Amtdirektor

Änderungssatzung vom 10.02.1995 gemäß § 4 i.V.m. § 7 StabG, in Kraft getreten am 10.02.1995

**Zweite Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
"Jüterbog - Fläming"**

Die Anlage 1, die gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" Bestandteil der Satzung des Zweckverbandes ist, wird wie folgt ergänzt:

Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden haben durch ihre Gemeindevertretungen den Beitritt zu o.g. Verband beschlossen.

**Amtsbereich Treuenbrietzen (Landkreis Potsdam - Mittelmark)**

für Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

- Gemeinde Marzahna		
Beschluss vom 02. Februar 1995	gez. Estert Bürgermeister	gez. Cornelius Amtsdirektor

nur für Trinkwasserversorgung

- Gemeinde Feldheim		
Beschluss vom 12. Dezember 1994	gez. Kappert Bürgermeisterin	gez. Cornelius Amtsdirektor

Änderungssatzung vom 26.04.1995 gemäß § 5 StabG, in Kraft getreten am 26.04.1995

**Dritte Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
"Jüterbog-Fläming"**

**Der § 14 Absatz 1 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:**

Die Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes, der  
Verbandsversammlung, des Vorstandes, der  
Verbandsversammlung und der Stellvertreter des Vorstandes sind ehrenamtlich  
tätig.

Die Aufwandsentschädigungen und der Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag sind  
in einer gesonderten Satzung geregelt.

Anderungssatzung vom 02.06.1995 gemäß § 4 i.V.m. § 7 StabG, in Kraft getreten am 02.06.1995

**Vierte Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
"Jüterbog - Fläming"**

Die Anlage 1, die gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" Bestandteil der Satzung des Zweckverbandes ist, wird wie folgt ergänzt:

Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden haben durch ihre Gemeindevertretungen den Beitritt zu o.g. Verband für den Bereich Trinkwasser beschlossen.

**Amtsbereich Treuenbrietzen (Landkreis Potsdam - Mittelmark)**

- |   |                             |                                |
|---|-----------------------------|--------------------------------|
| - Gemeinde Dietersdorf<br>Beschluss vom 17. März 1995 | gez. Jäger<br>Bürgermeister | gez. Cornelius<br>Amtsdirektor |
| - Gemeinde Lobbese<br>Beschluss vom 14. Februar 1995  | gez. Götze<br>Bürgermeister | gez. Cornelius<br>Amtsdirektor |



Änderungssatzung vom 28.03.1996, in Kraft getreten am 23.05.1996

**Fünfte Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
"Jüterbog - Fläming"**

In der siebenten Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog - Fläming wurde am 28. März 1996 die Änderung und Ergänzung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog - Fläming beschlossen.

Dem § 1 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

Der Zweckverband arbeitet ohne Absicht der Erzielung von Gewinnen.

Im § 1 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 wird der Straßename "Karl - Marx - Str. 1" ersetzt durch:

"Parkstraße 1"

Diese Änderung / Ergänzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

gez. Nitsche  
Vorsitzender der Verbands-  
versammlung des Wasser-  
und Abwasserzweckverbandes  
Jüterbog - Fläming

gez. Lehmann  
Verbandsvorsteher des  
Wasser- und Abwasserzweck-  
verbandes Jüterbog - Fläming

Änderungssatzung vom 11.04.1997 gemäß § 5 StabG i.V.m. § 8 Abs. 1 StabG. in Kraft getreten am 11.04.1997

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" wird wie folgt geändert:

### **1. Die Präambel wird wie folgt geändert:**

In Satz 2 werden die Wörter "in der Anlage" durch die Wörter "im Paragraph" ersetzt.

### **2. § 1 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Gemeinden Altes Lager, Grüna, Stadt Jüterbog, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof, Werder, Blönsdorf, Danna, Dennewitz, Langenlipsdorf, Malterhausen, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergahna, Bochow, Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Welsickendorf, Werbig, Zellendorf, Dietersdorf, Feldheim, Lobbese und Marzahna bilden auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretungen nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl Land Brandenburg S. 685/686) einen Zweckverband."

b) Die Anlage 1 wird aufgehoben.

### **3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für die Gemeinden Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Welsickendorf, Werbig, Zellendorf und Lobbese werden nur die Aufgaben der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser wahrgenommen."

Änderungssatzung vom 31.12.1997 gemäß § 7, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 StabG, in Kraft getreten am 31.12.1997

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" wird wie folgt geändert:

**1. § 1 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst

"Die Stadt Jüterbog und die Gemeinden Niederer Fläming, Niedergörsdorf, Dietersdorf, Feldheim, Lobbese und Marzahna bilden auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretungen nach den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl Land Brandenburg S. 685/686) einen Zweckverband."

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst.

"Das Verbandsgebiet bilden die Gebiete der Stadt Jüterbog, der Gemeinden Niedergörsdorf, Dietersdorf, Feldheim, Lobbese und Marzahna sowie der Ortsteile Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Höfgen, Körbitz, Lichterfelde, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Welsickendorf und Werbig der Gemeinde Niederer Fläming."

**3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 1 werden die Wörter "Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet)" durch das Wort "Verbandsgebiet" ersetzt.

b) Satz 2 lautet wie folgt.

"Für die Gemeinden Niederer Fläming und Lobbese sowie für den Ortsteil Zellendorf der Gemeinde Niedergörsdorf werden nur die Aufgaben der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser wahrgenommen."

**4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 angefügt:

"Soweit sich die Verbandstätigkeit auf einzelne Ortsteile einer Gemeinde beschränkt, ist die Summe der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortsteile maßgeblich."

Satzungsänderung vom 25.03.1999, tritt in Kraft am Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 1 StabG

**Änderungssatzung zur Satzung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming"**

**Präambel:**

In Satz 2 werden die Wörter "in der Anlage" durch "in §" ersetzt.

**Der Präambel wird folgender Absatz angefügt:**

Gemäß §§ 4 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 682), geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg und anderer Gesetze vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) beschließt die Verbandsversammlung am 25.03.1999 folgende Änderungssatzung zur Satzung vom 17.05.1994, bekannt gemacht am 14.06.1994, 1. Änderung veröffentlicht am 08.11.1994, 2. Änderung veröffentlicht am 25.04.1995, 3. Änderung veröffentlicht am 27.07.1995, 4. Änderung veröffentlicht am 22.05.1996:

**Der § 1 Abs. 1 wird ersetzt durch:**

- (1) Die Stadt Jüterbog und die Gemeinden Niedergörsdorf, Niederer Fläming, Dietersdorf, Feldheim, Lobbese und Marzahna schließen sich zu einem Zweckverband zusammen.

**Der § 1 Abs. 5 wird ersetzt durch:**

- (5) Das Verbandsgebiet bilden die Gebiete der Stadt Jüterbog, der Gemeinden Niedergörsdorf, Dietersdorf, Feldheim, Lobbese und Marzahna sowie der Ortsteile Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Höfgen, Körbitz, Lichterfelde, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Welsickendorf und Werbig der Gemeinde Niederer Fläming.

**In § 2 Abs. 1 Satz 1**

werden die Wörter "Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet)" durch das Wort "Verbandsgebiet" ersetzt.

### Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Für die Gemeinden Niederer Fläming und Lobbese sowie für den Ortsteil Zellendorf der Gemeinde Niedergörsdorf werden nur die Aufgaben der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser wahrgenommen.

### Der § 2 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

(7) Gemäß § 10 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Zweckverband Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 GO wahrnimmt.

### Der § 5 Abs. 1 wird ersetzt durch:

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter. Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter bestimmt sich nach der Anzahl der Stimmen. Für zwei Stimmen ist ein Vertreter zu entsenden. Bei ungerader Stimmenanzahl ist ein weiterer Vertreter zu entsenden. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Aufgaben des Vertreters der Kommune bei Abwesenheit wahrnimmt.

Die Stimmrechte für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes betragen für:

- Kommunen bis 500 EW	1 Stimme
- Kommunen über 500 bis 2.000 EW	2 Stimmen
- Kommunen über 2.000 EW	3 Stimmen
- und je weitere 2.000 EW	eine weitere Stimme

Damit ergeben sich die Stimmrechte

- Stadt Jüterbog	9 Stimmen
- Gemeinde Niedergörsdorf	5 Stimmen
- Gemeinde Niederer Fläming	2 Stimmen
- Gemeinde Dietersdorf	1 Stimme
- Gemeinde Feldheim	1 Stimme
- Gemeinde Lobbese	1 Stimme
- Gemeinde Marzahna	2 Stimmen



Jede Kommune muss ihr Stimmrecht einstimmig wahrnehmen, welches durch einen Vertreter bekannt gegeben wird.

Erscheinen nicht alle Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zur Verbandsversammlung, so üben die erschienenen Vertreter das Stimmrecht für je zwei Stimmen aus.

Die Einwohnerzahl wird festgelegt auf der Grundlage der Daten der Einwohnermeldeämter, bezogen auf das Jahresende eines jeden Jahres.

Die Stimmrechte sind daraus entsprechend der Einwohnerentwicklung jährlich zu präzisieren und durch die Verbandsversammlung in der ersten Sitzung des Jahres zu bestätigen.

Soweit sich die Verbandstätigkeit auf einzelne Ortsteile einer Gemeinde beschränkt, ist die Summe der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortsteile maßgeblich.

### **Der § 5 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

- (2) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung bzw. der Stadtverordnetenversammlung entsprechend § 50 Abs. 6 GO, § 15 Abs. 2 Satz 1 GKG aus deren Mitte oder aus deren Dienstkräften bestellt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung vorzeitig endet oder sie als Dienstkraft aus dem Verbandsmitglied ausscheiden. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

### **Der § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, den Stellenplan und die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung,

### **Der § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- (2) Die Verbandsversammlung muss zusammentreten, wenn es die Vertreter mit mindestens 25 % der Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter konkreter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

**Aus dem § 13 Abs. 7 wird das Wort "Beamten" ersatzlos gestrichen und lautet neu wie folgt:**

- (7) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.  
Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

**Aus dem § 14 Abs. 2 wird der Wortlaut "Beamte und" ersatzlos gestrichen und lautet neu wie folgt:**

- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Angestellte hauptamtlich einstellen.

**Aus dem § 14 Abs. 3 wird der Wortlaut "eines Beamten" und "den Beamten" ersatzlos gestrichen und lautet neu wie folgt:**

- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

**Der § 15 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden gemäß § 18 Abs. 3 GKG die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg über Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

**Der § 16 Abs. 2 wird ersetzt durch:**

- (2) Die Bemessung der Umlage erfolgt auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauches und Abwasseranfalls des vorangegangenen Jahres der angeschlossenen Einwohner, Betriebe und Einrichtungen. Der Abwasseranfall ist dem gemessenen Trinkwasserverbrauch gleichzusetzen.

Die Umlage besteht aus dem rechnerischen Anteil für Trinkwasser und dem für Abwasser. Für die Verbandsmitglieder, die die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, werden beide Teile angesetzt.

Haben einzelne Verbandsmitglieder lediglich eine der beiden vorgenannten Aufgaben übertragen, wird nur der entsprechende rechnerische Anteil für die Umlage zu Grunde gelegt.

### **Der § 17 Abs. 1 und 2 werden ersetzt durch:**

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Fläming-Anzeiger, im Amtsblatt der Gemeinde Niedergörsdorf, im Amtsblatt des Amtes "Niederer Fläming" und in den Treuenbrietzener Nachrichten, Amtsblatt für das Amt Treuenbrietzen bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in der Zeitung "Märkische Allgemeine", in den Regionalausgaben für Jüterbog (Jüterboger Echo), Belzig (Fläming-Echo) und Luckenwalde (Luckenwalder Rundschau) bekannt gemacht.

### **Der § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung von Verbandsversammlungen werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin nach Abs. 2 bekannt gemacht.

Jüterbog, den 25.03.1999

gez. E. Nitsche  
E. Nitsche  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
"Jüterbog-Fläming"

gez. Lehmann  
H. Lehmann  
Vorsteher des Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes  
"Jüterbog-Fläming"

Unter Berücksichtigung sämtlicher, seit Gründung des Zweckverbandes vorgenommener Satzungsänderungen hat die Verbandssatzung des Zweckverbandes "Jüterbog - Fläming" am Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 1 StabG folgenden Wortlaut:

### **Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog - Fläming"**

#### **Präambel**

Die Gemeinden sind entsprechend der Gemeindeordnung (GO) § 3 des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl S. 398) zur Trinkwasserversorgung sowie zur schadlosen Abwasserableitung und -behandlung verpflichtet. Die in § 1 aufgeführten Städte und Gemeinden wollen diese Aufgabe im Interesse einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit gemeinschaftlich lösen.

Gemäß §§ 4 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl I S. 682), geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg und anderer Gesetze vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) beschließt die Verbandsversammlung am 25.03.1999 folgende Änderungssatzung zur Satzung vom 17.05.1994, bekannt gemacht am 14.06.1994, 1. Änderung veröffentlicht am 08.11.1994, 2. Änderung veröffentlicht am 25.04.1995, 3. Änderung veröffentlicht am 27.07.1995, 4. Änderung veröffentlicht am 22.05.1996:

#### **§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Die Stadt Jüterbog und die Gemeinden Niedergörsdorf, Niederer Fläming, Dietersdorf, Feldheim, Lobbese und Marzahna schließen sich zu einem Zweckverband zusammen.

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog - Fläming"

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Der Zweckverband arbeitet ohne Absicht der Erzielung von Gewinnen.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist Jüterbog, Parkstraße 1.



- (5) Das Verbandsgebiet bilden die Gebiete der Stadt Jüterbog, der Gemeinden Niedergörsdorf, Dietersdorf, Feldheim, Lobbese und Marzahna sowie der Ortsteile Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Höfgen, Körbitz, Lichterfelde, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Welsickendorf und Werbig der Gemeinde Niederer Fläming.

## **§ 2 Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben

1. die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser,
2. die schadlose Entsorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

Für die Gemeinden Niederer Fläming und Lobbese sowie für den Ortsteil Zellendorf der Gemeinde Niedergörsdorf werden nur die Aufgaben der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser wahrgenommen."

- (2) Der Zweckverband übernimmt die im Verbandsgebiet gelegenen öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwassersysteme in sein Eigentum gemäß der Beschlüsse der Verbandsmitglieder.
- (3) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.
- (4) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Der Zweckverband ist nach Richtlinien und Plänen zu entwickeln  
Grundlagen dazu bilden:
1. die bestätigten Flächennutzungs- oder Bebauungspläne, Gewerbeansiedlungen und dgl. der Verbandsmitglieder,
  2. die flächendeckende Konzeption zur Entwicklung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet für alle Verbandsmitglieder.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (7) Gemäß § 10 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Zweckverband Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 GO wahrnimmt.



### § 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder ihre Wirksamkeit schädigen oder sonstige Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekannt werdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Abwassers zu benachrichtigen.
- (4) Hierzu findet § 6 Abs. 1 und 2 GKG Anwendung.

### § 4 Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand,
- der Verbandsvorsteher.

### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter.  
Die Anzahl der zu entsendenden Vertreter bestimmt sich nach der Anzahl der Stimmen. Für zwei Stimmen ist ein Vertreter zu entsenden. Bei ungerader Stimmenanzahl ist ein weiterer Vertreter zu entsenden. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Aufgaben des Vertreters der Kommune bei Abwesenheit wahrnimmt.

Die Stimmrechte für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes betragen für:

- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| - Kommunen bis 500 EW            | 1 Stimme            |
| - Kommunen über 500 bis 2.000 EW | 2 Stimmen           |
| - Kommunen über 2.000 EW         | 3 Stimmen           |
| - und je weitere 2.000 EW        | eine weitere Stimme |

Damit ergeben sich die Stimmrechte

- Stadt Jüterbog	9 Stimmen
- Gemeinde Niedergörsdorf	5 Stimmen
- Gemeinde Niederer Fläming	2 Stimmen
- Gemeinde Dietersdorf	1 Stimme
- Gemeinde Feldheim	1 Stimme
- Gemeinde Lobbese	1 Stimme
- Gemeinde Marzahn	2 Stimmen

Jede Kommune muss ihr Stimmrecht einstimmig wahrnehmen, welches durch einen **Vertreter bekannt gegeben wird**

Erscheinen nicht alle Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zur **Verbandsversammlung**, so üben die erschienenen Vertreter das Stimmrecht für je zwei Stimmen aus.

Die Einwohnerzahl wird festgelegt auf der Grundlage der Daten der Einwohnermeldeämter, bezogen auf das Jahresende eines jeden Jahres.

Die Stimmrechte sind daraus entsprechend der Einwohnerentwicklung jährlich zu präzisieren und durch die **Verbandsversammlung** in der ersten Sitzung des Jahres zu bestätigen.

Soweit sich die **Verbandstätigkeit** auf einzelne Ortsteile einer Gemeinde beschränkt, ist die Summe der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortsteile maßgeblich.

- (2) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der **Gemeindevertretung** bzw. der **Stadtverordnetenversammlung** entsprechend § 50 (6) GO, § 15 Abs. 2 Satz 1 GKG aus deren Mitte oder aus deren Dienstkräften bestellt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der **Gemeindevertretung** bzw. **Stadtverordnetenversammlung** vorzeitig endet oder sie als **Dienstkraft** aus dem **Verbandsmitglied** ausscheiden. In diesem Fall bestellt das **Verbandsmitglied** für die **Verbandsversammlung** bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (3) Die **Verbandsversammlung** wählt aus ihrer Mitte einen **Vorsitzenden** (Vorsitzender der **Verbandsversammlung**) und einen **Stellvertreter** des Vorsitzenden.

## **§ 6 Aufgaben der **Verbandsversammlung****

- (1) Die **Verbandsversammlung** legt die Grundsätze für die **Verwaltung** (Geschäftsordnung, Kassenordnung usw.) des **Zweckverbandes** fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz sowie **Satzung** zugewiesenen Aufgaben und überwacht die **Ausführung** ihrer **Beschlüsse** durch den **Verbandsvorstand**.

- (2) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und beschließt insbesondere über:
1. die Wahl und gegebenenfalls die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers und der Mitglieder im Vorstand, gleiches gilt für die jeweiligen Stellvertreter,
  2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, den Stellenplan und die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung,
  3. die Festsetzung der Verbandsumlage,
  4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  5. die Aufnahme, Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
  6. den Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als 100.000,00 DM im Einzelfall im Rahmen des Haushaltes,
  7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
  8. die Entscheidung über Stundungen und Anforderungen gestundeter Beträge, soweit der Betrag 4.000,00 DM übersteigt,
  9. die Aufnahme neuer Mitglieder, den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Aufteilung des Verbandsvermögens,
  10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Überschusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers,
  11. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsteher vorgelegt werden und deren Vorlage sie verlangt,
  12. die Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
  13. die Aufgaben des Vorstandes.

### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss zusammentreten, wenn es die Vertreter mit mindestens 25 % der Stimmenzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter konkreter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die erste Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird durch die Aufsichtsbehörde einberufen.

### **§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter mehr als 70 v.H. der möglichen Stimmrechte besitzen oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

### **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit es durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt ist, mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 (2) Nr. 9 dieser Satzung, bei Abwahl nach § 6 (2) Nr. 1 sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

### **§ 10 Wahlen**

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.
- (2) Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Partnern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

### **§ 11 Beschlussprotokoll**

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Bestandteil der Niederschrift ist der Nachweis der Anwesenheit der Teilnehmer.

### **§ 12 Verbandsvorstand**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren fünf von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Verbandsvorstandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Hauptausschuss entsprechend.
- (2) Beratende Mitglieder im Verbandsvorstand können zusätzlich andere Angehörige aus den Gemeindevertretungen oder Gemeindeverwaltungen der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder aus der Amtsverwaltung dieser Gemeinde sein. Beratende Mitglieder des Verbandsvorstandes sind durch die Verbandsgemeinden vorzuschlagen und durch die Verbandsversammlung zu bestätigen. Die Mitglieder aus der Verbandsversammlung müssen im Verbandsvorstand die Mehrheit bilden.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.



- (5) Auf den Vorstand finden die §§ 7, 8, 9 Abs. 1, 10, 11 dieser Satzung und die Vorschriften in der Gemeindeordnung, die für den Hauptausschuss gelten, entsprechend Anwendung. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gegeben.

### **§ 13 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Die Versammlung wählt einen Vorstand sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den Vorstand und seinen Vertreter regelt sich nach der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Versammlung, die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, es sei denn, sie sind der Versammlung gemäß § 6 ausschließlich zugewiesen.
- (4) Der Vorstand oder sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzte des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter. Hierzu findet § 6 Abs. 2 Nr. 2 Anwendung.
- (7) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstand und von seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Angestellten oder Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.  
Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

### **§ 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes, der Vorstand und der Stellvertreter des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Die Aufwandsentschädigungen und der Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

### **§ 15 Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden gemäß § 18 Abs. 3 GKG die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg über Wirtschaftsführung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

### **§ 16 Deckung des Finanzbedarfes, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlagen**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die Bemessung der Umlage erfolgt auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauches und Abwasseranfalls des vorangegangenen Jahres der angeschlossenen Einwohner, Betriebe und Einrichtungen. Der Abwasseranfall ist dem gemessenen Trinkwasserverbrauch gleichzusetzen.  
Die Umlage besteht aus dem rechnerischen Anteil für Trinkwasser und dem für Abwasser. Für die Verbandsmitglieder, die die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, werden beide Teile angesetzt.  
Haben einzelne Verbandsmitglieder lediglich eine der beiden vorgenannten Aufgaben übertragen, wird nur der entsprechende rechnerische Anteil für die Umlage zu Grunde gelegt.

- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten. Diese Abschlagszahlungen erfolgen am
15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres als Vorauszahlung in Höhe von jeweils einem Viertel der zu zahlenden Jahresumlage.
- (4) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die zu errichtenden Verbandsanlagen zur Verfügung.
- (5) Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch Eigenmittel, Zuschüsse des Staates sowie Landesmittel und Darlehensmittel und Darlehensaufnahmen finanziert.
- (6) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 17 Bekanntmachung**

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Fläming - Anzeiger, im Amtsblatt der Gemeinde Niedergörsdorf, im Amtsblatt des Amtes "Niederer Fläming" und in den Treuenbrietzen Nachrichten, Amtsblatt für das Amt Treuenbrietzen bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in der Zeitung "Märkische Allgemeine", in den Regionalausgaben für Jüterbog (Jüterboger Echo), Belzig (Fläming Echo) und Luckenwalde (Luckenwalder Rundschau) bekannt gemacht.
- (3) Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung des vollen Wortlautes abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann. Die zeichnerischen Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes 14913 Jüterbog, Parkstraße 1, zur Einsicht offenzulegen. Die Dauer der Auslegung beträgt einen Monat.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin nach Abs. 2 bekannt gemacht.

**§ 18 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes**

- (1) Der Zweckverband kann unter den Bedingungen des § 6 Abs. 2 Nr. 9 und des § 9 Abs. 2 dieser Satzung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einnahmeanteile des Vorjahres über.
- (3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes und etwaige Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend der Einnahmeanteile des Vorjahres zu übernehmen, soweit nicht nach § 14 abweichende Regelungen getroffen sind.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dieses erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Abwicklung der im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.
- (5) Bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung nur für den Einnahmeanteil des Vorjahres statt.
- (6) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (7) Die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft hat schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung und der Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen. Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

**§ 19 (In-Kraft-Treten)****Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Feststellungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 30. August 1999